

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41478-15-600

66.3/41600-15-600

**Errichtung und Betrieb von insgesamt 11 Windkraftanlagen
in Bad Wünnenberg (Ortsteile Helmern, Fürstenberg)**

Die WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co.KG, Sintfeldhöhenstraße 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) die Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 1, Flurstück 22; Flur 25, Flurstück 96 und Gemarkung Helmern, Flur 8, Flurstücke 32, 33, 20 (Antrag 41478-15-600), sowie Gemarkung Fürstenberg, Flur 25, Flurstück 67; Flur 1, Flurstücke 31, 42, und Gemarkung Helmern, Flur 7, Flurstück 21; Flur 8, Flurstücke 12, 14; Flur 9, Flurstück 21; Flur 10, Flurstück 17 (Antrag 41600-15-600).

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

Az. 41478-15-600: 5 Anlagen jeweils

- Leistung 3.000 kW
- Nabenhöhe 149,08m
- Rotordurchmesser 115,71 m
- Gesamthöhe 206,93 m

Az. 41600-15-600, 6 Anlagen jeweils

- Leistung 3.450 kW
- Nabenhöhe 149,00m
- Rotordurchmesser 126,00 m
- Gesamthöhe 212,00 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich insgesamt um elf genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach den Bestimmungen des § 3 e i.V.m. § 3 c des UVPG durchzuführen. Die Bewertung der vorgelegten Antragsunterlagen, der eigenen Erhebungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegen **in der Zeit vom 28.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015** bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachbereich Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, Zimmer 01, 33181 Bad Wünnenberg, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 14.12.2015) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BlmSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **24.02.2016 ab 10.00 Uhr anberaumt**.

Er wird gegebenenfalls im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

**Im Auftrag
gez. Kasmann**